

Amt der Tiroler Landesregierung
 Verfassungsdienst
 Eduard-Wallnöfer-Platz 3
 6020 Innsbruck

Präsidium
 Wirtschaftskammer Tirol
 Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
 T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
 E praesidium@wktirol.at
 W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VD-77/7-2025
 26.02.2025

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Dr. Dejori

Durchwahl
1328

Datum
17.03.2025

Entwurf eines Gesetzes über die aufgrund der Einführung einer allgemeinen Informationsfreiheit erforderliche Anpassung der Tiroler Landesrechtsordnung (Tiroler Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz)

Mit 1. September 2025 tritt das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, in Rechtskraft. Der bisher geltende Grundsatz der Amtsverschwiegenheit weicht dem Grundsatz der Informationsfreiheit. Dort wo keine Geheimhaltungsgründe vorgesehen sind, haben die verpflichteten Stellen Informationen von allgemeinem Interesse proaktiv zu veröffentlichen und Informationen auf Anfrage bereitzustellen.

Diese, die österreichische Verwaltungskultur berührenden Neuerungen, machen auch die gegenständlichen Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung erforderlich. Im Wesentlichen werden im Sinn der begrifflichen Einheit der Rechtsordnung terminologische Angleichungen vorgenommen, durch Aufhebung landesgesetzlicher Auskunftsrechte Doppelgleisigkeiten vermieden, und bestehende Verschwiegenheitspflichten in Einklang mit dem neuen Rechtsrahmen gebracht. Gegen diese sowie gegen die übrigen in diesem Entwurf vorgesehenen Änderungen besteht aufgrund ihres überwiegend rechtstechnischen Charakters kein Einwand. In Zusammenhang mit dem in § 37 Abs. 2 TROG 2022 angedachten Verweis wird allerdings angeregt, diesen, entsprechend der mittlerweile geltenden Fassung gemäß LGBl. Nr. 6/2025, auf § 12a Abs. 9 zweiter und dritter Satz zu beziehen.

Es ist absehbar, dass dieser Paradigmenwechsel mit einem erheblichen Mehraufwand für die öffentliche Verwaltung in Tirol verbunden sein wird. So wird unter anderem die Bearbeitung von Informationsbegehren Ressourcen der Tiroler Behörden binden. Aus Sicht der Wirtschaft ist daher rechtzeitig Vorsorge zu treffen, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf Dauer und Qualität der Verwaltungsverfahren in Tirol kommt.

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Barbara Thaler
 Präsidentin



Mag.^a Evelyn Geiger-Anker
 Direktorin



Wissen für die Wirtschaft.